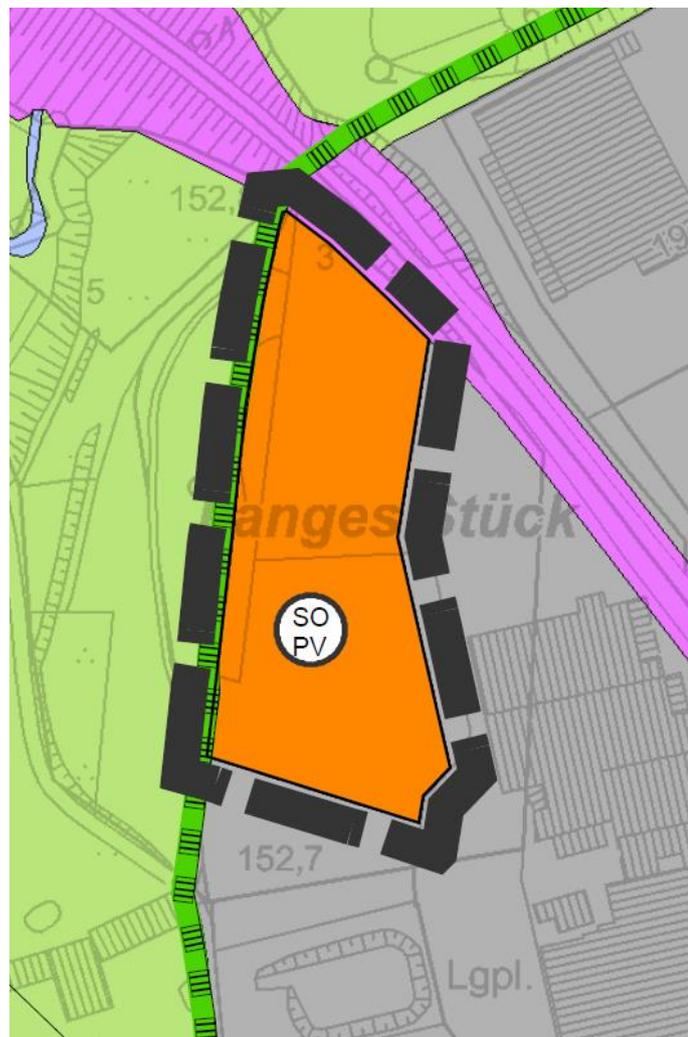


Vorentwurf der Begründung zur 7. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Thiele“

Stand: 22.02.2023



Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

Inhalt

Teil A – Städtebauliche Begründung	3
1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
2 Planungsrechtlicher Rahmen	3
2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.2 Regionalplanung	5
3 Plangebiet	6
3.1 Lage des Plangebiets.....	6
3.2 Abgrenzung des Plangebiets.....	6
3.3 Erschließung des Plangebiets	7
4 Planverfahren.....	7
5 Inhalt der Planung	7
6 Umweltbelange	9
6.1 Umweltbericht	9
6.2 Boden / Altlasten	9
6.3 Belange des Klimaschutzes	10
6.4 Artenschutz	10
7 Kosten	11
8 Übersicht der zugrunde gelegten Gutachten und Fachplanungen	11
9 Flächenbilanz.....	11

Teil A – Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Ziel der Planung

Seit September 2022 betreiben die Stadtwerke Iserlohn GmbH auf dem ehemals brachliegenden, im Wesentlichen aufgeschütteten Grundstück (ca. 7.700 m²) nordwestlich der Fa. Thiele eine Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage, die zunächst hauptsächlich Strom für den Industrieprozess der Fa. Thiele erzeugen soll. Der von der PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird derzeit in eine bestehende 10kV Schaltanlage der Fa. Thiele eingespeist. Strom, der nicht verbraucht wird, soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Hierdurch wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) deutlich reduziert und somit der Anteil an CO₂-freier Stromproduktion für die Fa. Thiele deutlich erhöht.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Iserlohn stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Das Vorhaben kann dementsprechend nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan soll daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ geändert werden. Ziel der Planänderung ist die Darstellung der gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage.

Ziel der Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Bebauungsplanaufstellung) ist es, Planungsrecht für die bestehende Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage zu schaffen. Damit soll eine Nutzung der PV-Freiflächenanlage in Zukunft auch unabhängig von der Fa. Thiele gewährleistet werden. Der Bebauungsplan schafft darüber hinaus die rechtliche Grundlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023, eine Einspeisevergütung für den aus der PV-Freiflächenanlage erzeugten Strom zu erhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ sowie die parallele 7. Änderung des FNP sind im „Normalverfahren“ mit Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dargelegt werden, geplant. Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 440 umfassen die gleiche Gebietsabgrenzung.

2 Planungsrechtlicher Rahmen

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.10.2022 zur Anfrage der Stadt Iserlohn zur landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG, die im weiteren Verfahren zu beachten sind.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass darzulegen ist, dass der Biotopverbund des Bachsystems Refflinger Bach-Baarbach insbesondere mit seinem in diesem Bereich vorkommenden Verbundschwerpunkten Grünland, Kulturlandschaft, Fließgewässer einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Biotope auch weiterhin gesichert und entwickelt werden kann und die Durchlässigkeit für wandernde Tierarten auch künftig sichergestellt werden wird (Ziel 7. 2-1 des LEP NRW). Des Weiteren ist darzulegen, dass die Freirauminanspruchnahme flächensparend und umweltschonend erfolgen wird, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Bodenschutz, Wasserrückhalt, landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit, lufthygienischer Ausgleich) so weit wie möglich gesichert wird und vorhandene Potenziale entwickelbar bleiben (Ziel 16 des o.g. R-Plan TA).

Es erfolgt der Hinweis auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz mit länderübergreifenden Raumordnungszielen / -grundsätzen für den Hochwasserschutz, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Es wird darauf verwiesen, dass mit der Umsetzung der Planung die Fläche für Ansiedlungsvorhaben emittierender Betriebe verloren geht.

Die in Betrieb befindliche PV-Freiflächenanlage im Plangebiet wurde im östlichen Randbereich der Biotopverbundfläche „Bachsystem Refflinger Bach, Baarbach“ erstellt; wertbestimmende Habitatstrukturen (Bachläufe, bachbegleitendes Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölze, Eichen-Mischwälder stw. mit hohem Altholzanteil, Grünlandflächen und Streuobstwiesen) sind jedoch nicht betroffen. Der an der nächsten Stelle ca. 75 m westlich des Plangebiets verlaufende Refflinger Bach ist durch einen Laubwaldbestand abgeschirmt und wird nicht beeinträchtigt.

Die PV-Module wurden auf einer aufgeschütteten Fläche, die teilweise als Brache mit Ruderalfluren und teilweise als vegetationsfreie Bereiche mit Schotter ausgebildet waren, aufgestellt. Geschützte oder auch lokal seltene Biotope oder Pflanzenstrukturen wurden nicht zerstört. Gehölzstrukturen wurden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die im Westen angrenzende Waldfläche bleibt erhalten. Auch die Sukzessionsgebüsche im Norden der Fläche bleiben fast vollständig erhalten. Die Zufahrt zu der PV-Freiflächenanlage erfolgt auf bestehenden Wegen und befestigten Flächen. Die Errichtung neuer Wege ist nicht notwendig.

Zur im Norden verlaufenden Bahnstrecke wird ein Mindestabstand von 15 m eingehalten, der außerhalb der eingezäunten Modulbereiche liegt und als Korridor für Mittel- und Großsäuger dienen kann. Um das eingezäunte Areal der PV-Freiflächenanlage für Kleinsäuger durchlässig auszuführen, wird ein Abstand von mindestens 15 cm von der Bodenoberfläche bis zur Unterkante der Einfriedung eingehalten. Die Durchlässigkeit für wandernde Tierarten wird damit auch künftig sichergestellt.

Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Plangebiet ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern. Zum Grundwasserschutz dürfen zur Reinigung der Module aufgrund der anschließenden Versickerung keine chemischen Reinigungsmittel, sondern nur reines Wasser verwendet werden.

Die überstellte Fläche wurde vor Realisierung der Planung nicht landwirtschaftlich genutzt und war als aufgeschüttete Brache ausgebildet. Damit wurden der Landwirtschaft mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage keine Flächen entzogen. Des Weiteren erfolgt mit der Entwicklung einer bislang brachliegenden Fläche zu einem artenreichen Grünland im Bereich der PV-Freiflächenanlage eine Aufwertung hinsichtlich der Struktur- und Artenvielfalt, insbesondere für die Insekten.

Insgesamt werden die Biotopverbundfunktion und der im Regionalplan-Entwurf dargestellte "Bereich für den Schutz der Natur" durch die Aufstellung der PV-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes sowie der "Überschwemmungsgefährdeten Gebiete" des Baarbaches bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) und einem Extremhochwasser (Hochwasserszenario HQ_{extrem}). (Hochwasserwassergefahrenkarten und -risikokarten Baarbach, MKULNV NRW, Abfrage am 12.03.2022). Die Starkregenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) stellt flächendeckend für NRW eine Übersicht zur Verfügung wie stark sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Dabei werden Fließgeschwindigkeiten und mögliche Überflutungsflächen sowie Wassertiefen infolge von Starkregenereignissen bestimmter Größenordnungen dargestellt. Für das Plangebiet sind nur im nördlichen Bereich kleine Flächen mit geringen Wassertiefen erfasst.

Der Klimawandel und die Energiewende fordern auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein Überdenken von geplanter gewerblicher Nutzung von Teilflächen, insbesondere auf Brachen, hin zur Realisierung nachhaltiger Energieformen wie die Nutzung von Solarenergie auch auf PV-Freiflächenanlagen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) stellt den Planbereich als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) sowie als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar (s. Abb. 1). Nördlich des Planbereichs verläuft eine Schienenstrecke als „Strecke für den vorwiegend regionalen und überregionalen Verkehr“.



Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan, (Sep. 2011) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzer Kreis), (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Die Entwurfsfassung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein vom November 2020 sieht zusätzlich noch eine Überlagerung mit Bereichen zum „Schutz der Natur“ vor (s. Abb. 2).

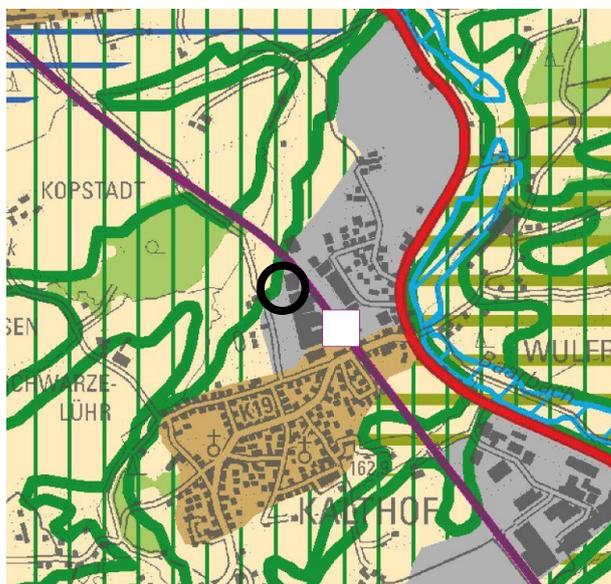


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, (Entwurf, Nov. 2020) mit Kennzeichnung des Planbereiches (schwarzer Kreis), (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

3 Plangebiet

3.1 Lage des Plangebiets

Das ca. 7.700 m² große Änderungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Iserlohner Ortsteils Kalthof zwischen dem Gewerbegebiet Kalthof und der Bahnstrecke Iserlohn-Schwerte im Norden (s. Abb. 3).

Östlich des Plangebietes liegen die Gebäude und versiegelten Betriebsflächen der Fa. Thiele. Im Nordwesten und Norden bestehen teilweise steile Böschungen zu den angrenzenden Flächen. Im Norden befindet sich die Bahnstrecke mit begleitenden Gehölzbeständen. Im Westen grenzt ein jüngerer Laubwaldbestand an, der in weitere Freiflächen am Refflinger Bach übergeht. Südlich des Plangebietes befinden sich Grünbereiche mit Gebüsch, eine Retensionsmulde und Baumgruppen am südlichsten Randbereich. Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine Hofanlage mit Pferdeställen und -koppeln sowie westlich gelegene Grünlandflächen.

Seit September 2022 ist im Plangebiet eine Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage in Betrieb, die zunächst hauptsächlich Strom für den Industrieprozess des angrenzenden Gewerbebetriebes der Fa. Thiele erzeugt.

Vor dem Bau und der Inbetriebnahme der PV – Freiflächenanlage bestand das Plangebiet vorwiegend aus Brachflächen mit teilversiegelten Flächen. Der östliche Teil wurde teilweise als Lagerfläche von der angrenzenden Fa. Thiele genutzt und war weitgehend vegetationsfrei. Der Gehölzbestand im Norden des Plangebietes bleibt fast vollständig erhalten.



Abb. 3: Kennzeichnung (schwarzes Oval) des Geltungsbereiches der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, Luftbild mit Kataster, Geoportail Iserlohn, Stand: 07.10.2021

3.2 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Thiele“ hat eine Größe von ca. 7.700 m² und umfasst in der Gemarkung Hennen, Flur 29, das Flurstück 612 (tlw.). Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Thiele“ ist dem nachfolgenden Lageplan (s. Abb. 4) zu entnehmen.

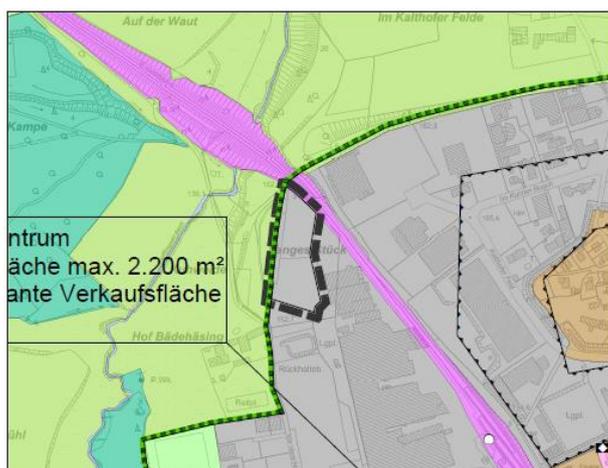


Abb. 4: Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Thiele“

3.3 Erschließung des Plangebiets

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt auf befestigten Wegen und befestigten Flächen über das Firmengelände THIELE GmbH & Co. KG.

4 Planverfahren

Art des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ sowie die parallele 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen im „Normalverfahren“ mit Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Umweltbericht (Teil B) dargelegt werden.

Verfahrensstand

Am 23.02.2021 hat der Rat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in der Sitzung des Rates am 13.06.2023 gefasst werden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB.

5 Inhalt der Planung

Die Stadtwerke Iserlohn betreiben auf einer ehemals im Wesentlichen aufgeschütteten Brachfläche eine Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage, die unmittelbar nördlich bzw. nordwestlich an das Firmengelände der THIELE GmbH & Co. KG angrenzt. Derzeit wird der von der PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom in eine bestehende 10kV Schaltanlage der Fa. Thiele eingespeist. Der größte Teil (98 %) des produzierten Stroms wird im Industrieprozess der Fa. Thiele verbraucht. Durch die Stadtwerke wird gewährleistet, dass auch eine spätere Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz sichergestellt ist. Strom, der nicht verbraucht wird, wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Hierdurch wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) deutlich reduziert und somit der Anteil an CO₂-freier Stromproduktion für die Fa. Thiele deutlich erhöht.

Mit der Schaffung von Planungsrecht für die bestehende Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage soll eine Nutzung der PV-Freiflächenanlage in Zukunft auch unabhängig von der Fa. Thiele gewährleistet werden. Der Bebauungsplan Nr. 440 schafft darüber hinaus die rechtliche Grundlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023, eine Einspeisevergütung für den aus der PV-Freiflächenanlage erzeugten Strom zu erhalten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

Der Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Iserlohn.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Da die im Bebauungsplan Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ vorgesehene Nutzung nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

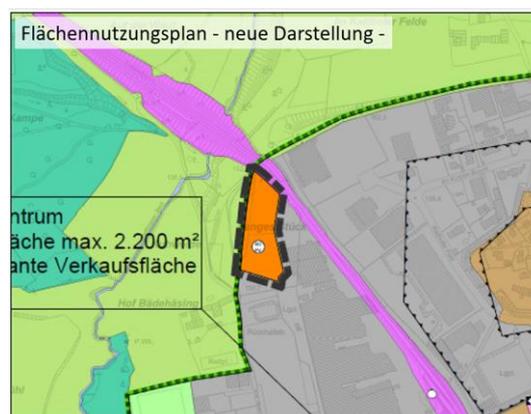
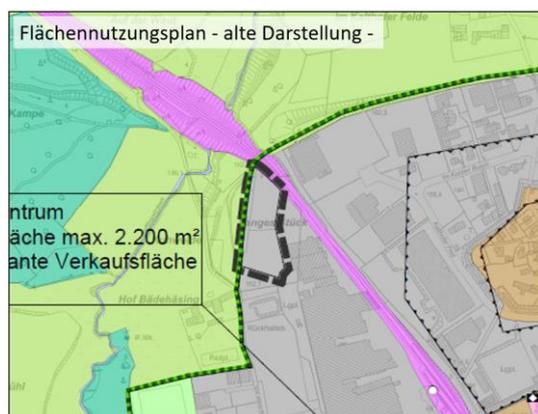


Abb. 5: Ausschnitt-wirksamer Flächennutzungsplan

Abb. 6: 7. Flächennutzungsplan-Änderung

Dem Vorhaben entsprechend wird im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage (PV) dargestellt. Diese Darstellung wurde gewählt, um die Festsetzung einer Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlage im Bebauungsplan Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ planungsrechtlich zu ermöglichen. Das SO-Gebiet dient damit ausschließlich der Unterbringung einer PV – Freiflächenanlage, die der Nutzung von Solarenergie dient.

Im Bebauungsplan Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ sollen entsprechende Festsetzungen zur maximalen Höhe der Anlagen und zur Nutzung der PV-Freiflächenanlage getroffen werden. Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan Nr. 440 sollen zu einer Aufwertung hinsichtlich der Struktur- und Artenvielfalt im Plangebiet führen. Die Entwicklung einer bislang brachliegenden Fläche zu einem artenreichen Grünland soll erfolgen. Der Gehölzbestand im Norden des Plangebietes soll durch ein Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert werden. Damit soll erreicht werden, dass zur im Norden verlaufenden Bahnstrecke ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird, der außerhalb der eingezäunten Modulbereiche liegt und als Korridor für Mittel- und Großsäuger dienen kann. Die Durchlässigkeit für wandernde Tiere würde damit auch zukünftig in diesem Bereich gewährleistet.

Insgesamt soll durch die geplante Durchlässigkeit des Plangebietes u.a. für Kleintiere sowie die weitestgehende Erhaltung der Gehölzbereiche im nördlichen Plangebiet und die Durchgrünung der baulichen Anlage eine gute Eingliederung der PV – Freiflächenanlage in den Landschaftsraum erreicht werden. Zudem stellt die Höhenbegrenzung der baulichen Anlage mit maximal 3,0 m sicher, dass sich diese nicht außergewöhnlich exponiert im Landschaftsbild darstellen wird.

6 Umweltbelange

6.1 Umweltbericht

Die im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil B) der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung.

Der Umweltbericht zur 7. Flächennutzungsplan-Änderung „Photovoltaikanlage Thiele“ wurde von Grünplan, Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, in Text und Karten erstellt.

Der Umweltbericht wurde als Teil B der Begründung erarbeitet und beinhaltet u.a. eine Bestandsaufnahme sowie eine Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG und des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB orientiert: Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden / Altlasten und Fläche; Wasser; Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung; Orts- und Landschaftsbild; Kulturgüter und sonstige Sachgüter; Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen; erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall); Art und Menge der erzeugten Abfälle, Rückbau und Beseitigung; Kumulierung mit benachbarten Gebieten sowie Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht zur 7. Flächennutzungsplan-Änderung und entsprechend detailliert im Umweltbericht zum Bebauungsplans Nr. 440 „Photovoltaikanlage Thiele“ dargelegt. Im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 440 erfolgt der Nachweis der vollständigen Kompensation der ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet.

6.2 Boden / Altlasten

Das Plangebiet ist Teil der in dem Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen eingetragenen Fläche Nr. 01/101 "Fa. August Thiele" des Märkischen Kreises. Der größere, westliche Teil des Flurstückes ehem. 378 ist "nachrichtlich" eingetragen, da hier offenbar bereits spezifische Untersuchungen durchgeführt wurden und dabei keine größeren Belastungen zu erkennen waren. (Mail vom 21.09.2021, Märkischer Kreis Fachdienst 44, Natur- und Umweltschutz -Untere Bodenschutzbehörde). Das ehemalige Flurstück 378 wurde nach der Datenbank des Märkischen Kreises in die neuen Flurstücke 612 (westl. Teil) und 613 (östl. Teil) aufgeteilt, wobei Flurstück 612 vollständig "nachrichtlich" markiert und 613 zum Teil noch Verdachtsfläche ist.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben. Im Plangebiet liegt ein aufgeschütteter naturferner Boden vor, der die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren hat. Vor dem Hintergrund der Energiewende stellt die Nutzung der Brachfläche durch eine Photovoltaik – Freiflächenanlage als emissionsfreie nachhaltige Energiegewinnungsform einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Des Weiteren soll mit der geplanten Entwicklung einer blütenreichen Mähwiese im Plangebiet eine Anreicherung des Habitat- und Nahrungsangebotes insbesondere für Insekten erreicht werden.

6.3 Belange des Klimaschutzes

Die Photovoltaikanlage im Plangebiet ist eine emissionsfreie nachhaltige Energiegewinnungsform und stellt insoweit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Des Weiteren wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) reduziert und somit der Anteil an CO₂-freier Stromproduktion für Fa. Thiele deutlich erhöht.

6.4 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung des Vorhabens zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Das Untersuchungsgebiet bzw. die Vorhabenfläche der vorliegenden Artenschutzprüfung (Grünplan, September 2021) umfasst neben dem Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich noch einen schmalen Flächenstreifen südlich des Änderungsgebietes. Zudem sieht die damalige Planung noch Modulfelder bis zur nördlich gelegenen Bahnstrecke vor. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 kommt zu folgendem Ergebnis:

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Störungen (teilweise Nutzung als Lagerfläche) und Lage am Rand des Gewerbegebietes nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Es erfolgt der Hinweis, dass aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände davon auszugehen ist, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogelarten von Bedeutung ist. Es wird festgestellt, dass die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen und die geplanten Gehölzrodungen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel auslösen, wenn Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Dadurch wird ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden, und der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Des Weiteren ist eine Baufeldfreimachung im Bereich der Brachflächen mit Ruderal- und Grasfluren ab Mitte August möglich, da zu diesem Zeitpunkt das Brutgeschehen weitgehend abgeschlossen ist. Im Spätsommer sind Jungtiere auch aus Nachbruten weit entwickelt und fluchtfähig. Es wird festgestellt, dass potenzielle Verluste und Tötungsrisiken damit nicht mehr zu erwarten sind.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, wird festgestellt, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Es wird darauf verwiesen, dass es durch die Planung zu einem kleinflächigen Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume kommt, die jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicher in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essenziell zu betrachten sind.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis wird gutachterlich festgestellt, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

7 Kosten

Der Stadt Iserlohn entstehen durch die 7. Flächennutzungsplan-Änderung keine Kosten. Die Kosten werden durch den Grundstückseigentümer / Antragsteller, die Stadtwerke Iserlohn GmbH, allein getragen.

8 Übersicht der zugrunde gelegten Gutachten und Fachplanungen

- Grünplan, Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bau der „Photovoltaikanlage Thiele“ in Iserlohn, Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung, Dortmund, September 2021

9 Flächenbilanz

Für die 7. Flächennutzungsplan-Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

Sonderbaufläche (SO), Photovoltaikfreiflächenanlage (PV)	7.729 m ²
Gesamtfläche	7.729 m²

Dortmund, 22. Februar 2023

Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

Gutenbergstraße 34,

44139 Dortmund

☎ 0231 / 55 71 14 -0